

ENTWURF

Stand 08.05.2018

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG DB Netz – Projektnummer – G.016178859

Zwischen der
DB Netz AG
vertreten durch

Regionalbereich Süd
Richelstraße 3
80634 München

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der
Stadt Amberg
vertreten durch

Stadt Amberg Stadtentwicklung und Bauen
Steinhofgasse 2
92224 Amberg

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Gehweg an der Bayreuther Straße in Amberg kreuzt die Eisenbahnstrecke (Nr. 5904) von Nürnberg nach Irrenlohe in Bahn-km 65,827
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung (EÜ) hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Amberg als Baulastträger des Gehweges.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt die DB Netz AG die Erneuerung der Eisenbahnüberführung. Seitens des Straßenbaulastträgers besteht kein Verlangen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Nr. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

- a) Abbruch der bestehenden Eisenbahnüberführung in Bahn-km 65,287 mit folgenden Abmessungen:
 - Lichte Weite 2,50 m
 - Lichte Höhe $\geq 2,20$ m
 - Breite zw. Geländern 12,15 m
 - Kreuzungswinkel 100 gon
- b) Errichtung einer neuen EÜ für 3 Gleise an gleicher Stelle in Bahn-km 65,287 mit folgenden Abmessungen:
 - Lichte Weite 2,50 m
 - Lichte Höhe $\geq 2,20$ m
 - Breite zw. Geländern ca. 15,71 m
 - Kreuzungswinkel 100 gon
- c) Sicherung bzw. Anpassung bahneigener Einrichtungen (Fernmelde-, Signal- und Oberbauanlagen), soweit dies durch die Erneuerung der EÜ erforderlich wird.
- d) Sichern bzw. Anpassen von Leitungen, Kabeln und Kanälen Dritter im Straßenbereich im Zuge der Baumaßnahme.
- e) Rückbau und anschließende Wiederherstellung des Weges im Brückenbereich mit Anpassung der Straßenanlagen durch Neubau der Stützwände für die Rampenanlagen und Treppe und der Wegeanbindung an das vorhandene Straßennetz.
- f) Anpassen der Entwässerung des unterführten Weges.

(2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme: entfällt

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Kostenzusammenstellung
- Anlage 3: Übersichtsplan
- Anlage 4: Lageplan
- Anlage 5: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte)

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG hat für die Maßnahmen in § 2 Abs.1 Buchst. a) bis f) ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a) bis f) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme in § 2 Abs.1 Buchst a) bis f) ist im Jahr 2019 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulasträger 2 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung gesperrt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN 1076 und die Ril 804 der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
Gauß –Krüger-Koordinaten
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in einfacher Ausfertigungen. Die Bestandspläne sind im Standard der vorhandenen Bauwerksunterlagen zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens Ende März 2020 übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
.dxf und .pdf

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“)
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 1.533.099,70 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 1 EKrG von der DB Netz AG getragen.
- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert mit RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Tele-

kommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Versorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (3) Der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.
- (4) Für folgende Grundstücke soll der Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden:

Teilfläche von Flur-Nr. 1975/13

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies ist insbesondere das neue Überführungsbauwerk, bestehend aus Stahlbetonrahmen einschl. Flügel und den anschließenden Böschungen sowie die Oberbau-, Signal und Fernmeldeanlagen.
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen des kreuzenden öffentlichen Fußweges einschl. der Stützbauwerke für die Zugangsrampen und Treppenanlage.
- (2) Die Beleuchtung an der Eisenbahnüberführung und die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören zu den Straßenanlagen.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegt dem Straßenbaulastträger
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet der Straßenbaulastträger der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.
- (4) Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Straßenanlage zugeordnet.

ggf. weitere Regelungen:

Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist

Tiefbauamt Stadt Amberg

Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist

Regionalnetzplanung und – Steuerung, I.NVR-S-P

Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Amberg, den

, Nürnberg, den

München, den

.....

Stadt Amberg

(Oberbürgermeister
Michael Cerny)

.....

DB Netz AG

(Liebl)

.....

DB Netz AG

(Schleyer)